

# § 1 Oö. FVV 20002

Oö. FVV 20002 - Oö. Fluss-Verkehrsverordnung 2000

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

## § 1

### Fahrverbot

(1) Die Schifffahrt mit Schwimmkörpern, die mit einem Maschinenantrieb durch einen Verbrennungsmotor ausgestattet sind (z.B. Wet-Bikes, Aqua-Scooter, Jet-Ski, Motorsurfer), ist auf folgenden Flüssen verboten:

1. Enns;
2. Traun;
3. Steyr.

(2) Das im Abs. 1 angeführte Fahrverbot gilt hinsichtlich der Flüsse Enns und Traun nur insoweit, als sie nicht Wasserstraßen im Sinn des § 15 des Schifffahrtsgesetzes sind.

In Kraft seit 21.12.2000 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)